

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Grosser Rat des Kantons Bern
Parlamentsdienste
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8

7. Februar 2018

RRB-Nr.: 108/2018
Direktion Volkswirtschaftsdirektion
Unser Zeichen
Ihr Zeichen
Klassifizierung Nicht klassifiziert



Gesetz über Handel und Gewerbe (HGG) (Änderung); Antrag des Regierungsrates; Erläuterungen zu einer möglichen Bestimmung über die Ladenöffnungszeiten in der Unteren Berner Altstadt

Sehr geehrte Frau Grossratspräsidentin
Sehr geehrte Mitglieder des Grossen Rates

Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen in der Beilage eine Änderung des HGG, welche Bestimmungen über das Pfandleihgewerbe enthält, aber die von der Motion Haas (M 026-2015) verlangten besonderen Ladenöffnungszeiten in der Unteren Berner Altstadt nicht aufführt. Dies aufgrund des Ergebnisses der Vernehmlassung (vgl. dazu Ziff. 9 des beiliegenden Vortrags).

Er ist sich dabei bewusst, dass er dem Grossen Rat mit Schreiben vom 20. September 2017 zugesichert hatte, die mit der Überweisung der Motion Haas in Auftrag gegebene Erlassänderung zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Allerdings vertritt er nach wie vor die Auffassung, dass eine entsprechende Änderung des HGG mit Blick auf die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens nicht angezeigt wäre (vgl. dazu Ziff. 9 des beiliegenden Vortrags). Er würde daher dem Grossen Rat beantragen wollen, auf die entsprechende Änderung bei den Ladenöffnungszeiten nicht einzutreten. Da jedoch von einem solchen Nichteintretensantrag zwangsläufig auch die (erwünschten) Vorschriften über das Pfandleihgewerbe erfasst wären – ein bloss *teilweises* Nichteintreten ist bei einem Rechtsetzungsgeschäft nicht möglich –, erlaubt sich der Regierungsrat, Ihnen nachfolgend aufzuzeigen, wie der Grosse Rat vorgehen müsste, wenn er an einer Regelung betreffend besondere Ladenöffnungszeiten in der Unteren Berner Altstadt festhalten wollte. Für diesen Fall schlägt Ihnen der Regierungsrat vor, folgende, grundsätzlich der Vernehmlassungsfassung entsprechende Formulierung zu wählen:

- in Art. 11 Abs. 1 Bst. c den Punkt durch ein Komma ersetzen,
- sodann einen neuen Art. 11 Abs. 1 Bst. d einfügen: *alle weiteren Geschäfte in der Unteren Altstadt von Bern.*

Im Unterschied zur Vernehmlassungsfassung wird auf Anregung der Stadt Bern „Unteren“ mit einem Grossbuchstaben geschrieben, um auf die vorbestehende Umschreibung im städtischen Zonenplan hinzuweisen. Diese Bestimmung würde es ermöglichen, Geschäfte in der unteren Berner Altstadt im Rahmen des eidgenössischen Arbeitsrechts (sonntags können im Verkauf keine Angestellten eingesetzt werden) an öffentlichen Feiertagen von 06.00 bis 18.00 Uhr offen zu halten.

Die von der Motion Haas ebenfalls angesprochene Bezeichnung der Unteren Altstadt als Tourismusgebiet im Sinne der eidg. Arbeitsgesetzgebung fällt ausser Betracht:

Die Altstadt von Bern ist zwar Teil des UNESCO Welterbes und zweifelsohne touristisch bedeutsam. Der Anteil des Tourismus an der Wertschöpfung erreicht aber in Bern nicht die vom Bund verlangte Intensität für ein Fremdenverkehrsgebiet. Die insgesamt in der Stadt Bern ausgelöste direkte und indirekte touristische Beschäftigungswirkung beträgt rund sechs Prozent der Gesamtbeschäftigung. Dieser Wert liegt weit unter dem Wert, bei dem von einem bedeutenden Anteil an der Volkswirtschaft gesprochen werden kann. Für die Untere Altstadt von Bern gilt das gleiche, gibt es doch dort zahlreiche Betriebe, die nicht dem Tourismus zugerechnet werden können. Somit können am Sonntag Angestellte im Verkauf nicht eingesetzt werden.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident



Bernhard Pulver

Der Staatsschreiber



Christoph Auer

Beilagen

- Gesetzesänderung und Vortrag